

3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1. a) und Ziffer 2. a) werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgerüstet sind 18 v.H.

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgerüstet sind 18 v.H.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Preetz, den 11. Dezember 2019

Björn Demmin
Bürgermeister